

# **Satzung**

## **Kulturliga – Zusammenschluss zur Förderung der Livemusik und Clubkultur in Nürnberg, Fürth & Erlangen**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturliga“, nach seinem Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von alternativer Kunst und Kultur, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und der Erziehung. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden und toleriert keine sexistischen, homophoben, rassistischen oder rechtsoffenen Tendenzen.

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Förderung von Musikkultur insbesondere der Livemusik. Dies erfolgt durch die Zusammenfassung und Strukturförderung der Tätigkeiten von Musikclubbetreiber\_innen, Musikveranstalter\_innen und Konzert- und Künstlervermittler\_innen. Diese Förderung wird durch gemeinsame Projekte, Beratung, Veranstaltungen, Vernetzungsarbeit u.a. durchgeführt. Dabei setzt sich der Verein dafür ein, die bestehenden Bedürfnisse der Clubbetreiber\_innen und Veranstalter\_innen in Nürnberg, Fürth und Erlangen zu klären und die Bedingungen für die Musikkultur in Nürnberg, Fürth und Erlangen nachhaltig zu verbessern. Der Zusammenschluss vertritt seine Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Legislative, Behörden sowie Vereinen und Verbänden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet. Ein Antrag auf Mitgliedschaft wird von den Mitgliedern bewilligt bzw. abgelehnt. Hier entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- durch förmliche Ausschließung aufgrund des groben Verstoßes gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft oder einem Zehntel der Mitglieder. Dem vom Ausschluss

bedrohten Mitglied muss in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gegeben werden.

- durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Versammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit dem Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand vollzogen. Die Zahlung fälliger Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- durch Tod.

## **§ 4 Beiträge**

Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Er ist fällig bei Eintritt in den Verein, später dann jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.

Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Anschreiben unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- Wahl des/r Kassenprüfer\_in
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des/r Kassenprüfer\_in

- Entlastung des Vorstands, des Kassiers/ der Kassiererin
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlüsse, die für die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins von großer Bedeutung sind
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Die Versammlung bestimmt eine/n Schriftführer\_in aus ihren Reihen, der/die die Versammlung protokolliert und neben einem Mitglied des Vorstands verantwortlich unterzeichnet.

7. Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden.

Gewählt wird in getrennten, geheimen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Aufgabe ist die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, des Weiteren die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, die Errichtung einer Geschäftsstelle, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer\_in bestellen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Bei Satzungsänderungen ergeht eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer\_in der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „R.A.D.I.O. e. V. - RundfunkAktionsgemeinschaft demokratischer Initiativen und Organisationen“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 04.04.2012 – mit Nachtrag vom 13.11.2012.

---

Ort, Datum

---

Unterschriften